

(3) Die Verleihung des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ erfolgt in jedem Jahr am 3. Januar, dem Geburtstag des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die für die „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den für die Fachschulen zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bereitzustellen.

§ 8

Die Verteilung der „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ auf die Ministerien und Staatssekretariate erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf der Grundlage der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegten Kontingente.

§ 9

Familien-, Kinder- und Ortszuschläge werden nach den geltenden Stipendienbestimmungen gezahlt.

§ 10

(1) An jeder Fachschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Direktor geeignete Vorschläge zur Weiterleitung an das für die Fachschule zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat vorlegt.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem stellvertretenden Direktor der Fachschule,
- b) dem Kaderleiter,
- c) dem Klassenlehrer des vorgeschlagenen Schülers,
- d) dem Sekretär der Parteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- e) dem Sekretär der FDJ-Schulgruppe.

Zu den Sitzungen der Kommission ist der jeweilige Klassenvertreter hinzuzuziehen.

§ 11

(1) Die von dem für die Fachschule zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, zur Verleihung eingereicht.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Personalbogen mit Lichtbild,
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Klassenlehrer,
- e) Begründung des Vorschlages durch die Kommission,

§ 12

Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für Hochschulwesen ausgesprochen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Richtlinien vom 4. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ (GBL S. 23) werden aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 30. April 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBL S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Beendigung der Ausbildung der Heimerzieher wird ein Fernstudium eingerichtet.

(2) Das Fernstudium dauert zwei Jahre.

(3) Das Fernstudium schließt ab mit der staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Heimerzieher und die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Fernstudiums wird an dem Institut für Lehrerbildung Potsdam eine Abteilung Fernstudium eingerichtet.

(2) Die Abteilung Fernstudium arbeitet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung in eigener Verantwortung. Die Dienstaufsicht über die Abteilung Fernstudium übt der Direktor des Instituts für Lehrerbildung Potsdam aus.

(3) Zur Anleitung und zur Kontrolle des Studiums werden Konsultationspunkte eingerichtet. Für die Organisation der Arbeit an den Konsultationspunkten sind die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise verantwortlich, in denen ein Konsultationspunkt eingerichtet wird.

(4) Einzelheiten über Inhalt und Organisation des Fernstudiums werden im ersten Fernbrief bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Arbeitszeit für Teilnehmer am Fernstudium für Heimerzieher soll so gelegt werden, daß wöchentlich ein freier Tag für das Studium zur Verfügung steht.

(2) Die Teilnehmer am Fernstudium sind verpflichtet, die vorgeschriebene Liteiatur zu studieren, die geforderten schriftlichen Arbeiten anzufertigen, die vorgesehenen Prüfungen abzulegen und an den festgesetzten Konsultationen teilzunehmen.

§ 4

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium für Heimerzieher betragen jährlich 80 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 20 DM zu zahlen. In Sonderfällen kann voller oder teilweise Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, für die Fahrten zu den Konsultationen und Prüfungen Schülerfahrkarten zu benutzen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1954

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Dr. B o e k
Staatssekretär

* 3. Ppurehfb. (GBL, S. 477)